

Vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 294 Ravensburg über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gem. § 32 der Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat nach Auflösung des Bundestages mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435) den

23. Februar 2025

als Wahltag bestimmt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I 436) eine Verkürzung von Fristen nach § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes vorgenommen.

Auf Grund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** im Gebiet des Wahlkreises 294 Ravensburg (bestehend aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg ohne die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Kißlegg und die Stadt Bad Wurzach) auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. **Wahlvorschlagsrecht – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWG i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I 436)). Die Bundeswahlleiterin hat ihren Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/75-3964, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

1.1.2 Wahlberechtigten (Andere Kreiswahlvorschläge)

- 1.2 Der Kreiswahlvorschlag (nach dem Muster der Anlage 13 BWO) darf nur den Namen eines/einer Bewerbers/Bewerberin enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/Bewerberin kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 Satz 3 BWG).
- 1.3 Dem Kreiswahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO beizufügen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
- 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei im Land Baden-Württemberg eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 BWG).
- 1.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO).
- 1.6 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO, gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts für diese Unterzeichner auf der noch Anlage 14 BWO). Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort enthalten.
- 1.7 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften sowie die Bescheinigung des Wahlrechts des jeweiligen Unterstützers durch die zuständige Gemeindebehörde auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen.
- 1.8 Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 1.9 Die ergänzenden Regelungen in den §§ 20 BWG und 34 BWO sind zu beachten.
- 1.10 Die für das Verfahren zur Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke/Formblätter werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und können bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 5.3) angefordert bzw. abgeholt werden. Für die digitale Bearbeitung der Formblätter kann ein Zugang zum Kandidatenportal der Bundeswahlleitung zur Verfügung gestellt werden (siehe Ziffer Nr. 5.1).

2. Aufstellung von Parteibewerbern/Parteibewerberinnen

- 2.1 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der

Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Wahlen zur Aufstellung eines Wahlvorschlages sind nur in Präsenz zulässig (§ 17 PartG, § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG). Ergänzend sind auch die weiteren Vorschriften des § 21 BWG zu beachten.

- 2.2 Mit dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 BWO sind eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 BWO und die Versicherung an Eides statt des Leiters der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern über die Beachtung der rechtlichen Anforderungen nach dem Muster der Anlage 18 BWO einzureichen (§ 21 Abs. 6 BWG).
- 2.3 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

- 3.1 Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum

20. Januar 2025, 18:00 Uhr,

schriftlich im Original mit allen Anlagen, beim Kreiswahlleiter (Postanschrift des Kreiswahlleiters: Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) einzureichen (§ 19 BWG i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I 436)). Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der Dienststunden und am 20.01.2025 bis 18:00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters beim Landratsamt Ravensburg, Brielmayerstraße 2, 88250 Weingarten, 3. Obergeschoss Zimmer 308, 303, 304 (Herr Hartmann / Herr Wahl / Frau Mayer) entgegengenommen. Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können (§ 25 BWG).

- 3.2 Später eingehende und unvollständige Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BWG). Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugegangen sind.

4. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 4.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- 4.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 4.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG, behoben werden.
- 4.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 24. Januar 2025 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 zugelassen wird (§ 26 BWG i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I 436)). Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

5. **Sonstiges**

- 5.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

Weiterhin wird empfohlen, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von Kreiswahlvorschlägen das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin und die darin bereitgestellten Unterlagen/Vordrucke zu verwenden. Die Zugangsdaten können bei der Kreiswahlleitung angefordert werden. Die Verwendung des Kandidatenportals entbindet allerdings nicht von der Verpflichtung, den Kreiswahlvorschlag in schriftlicher Form mit allen Anlagen im Original bei der Kreiswahlleitung fristgerecht einzureichen. Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

- 5.2 Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen.
- 5.3 Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Erreichbarkeitsanschrift) 88250 Weingarten, Brielmayerstraße 2, Zimmer 308, Herr Hartmann, Telefon 0751/85 9420, Fax 0751/85 779420, E-Mail: Kreiswahlleitung@rv.de.
Postanschrift der Kreiswahlleitung: Landratsamt Ravensburg – Kreiswahlleitung, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg.

6. **Aufhebung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 294 Ravensburg vom 17. Oktober 2024**

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 294 Ravensburg über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 vom 17. Oktober 2024, veröffentlicht am 17. Oktober 2024 auf der Homepage des Landkreises Ravensburg wird aufgehoben.

Ravensburg, den 02.01.2025

gez. Peter Hagg
Kreiswahlleiter